Z. Hd. H. Vogel

Vereinssatzung

a) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bildung und Beruf", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein" („e.V."). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein „Bildung und Beruf (e.V.)" mit Sitz in Stadthagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen in Form von Bildung, Unterweisung und Beratung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Bildungseinrichtung und Durchführung adäquater Maßnahmen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur als notwendige Aufwandsentschädigungen zum Zwecke des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter werden durch die Mitgliederversammlung besetzt.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Personal für Büro und Unterrichtstätigkeit bestellt werden. Für diese Personen dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

b) Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse aus Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

(1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er wird vierteljährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
a) Tod
b) freiwilligen Austritt
c) Streichung aus der Mitgliederliste und
d) Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,,
b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

c) Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
c) dem 1. Schriftführer,
d) dem 1. Rechnungsführer.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

(3) Der 1. und der 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je zwei Jahre.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

(5) Schriftführer und Rechnungsführer benennen bei Bedarf einen Vertreter.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied) sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

(2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche dem Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als DM 500,- für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem 1. Schriftführer oder dem 1. Rechnungsführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Tageszeitung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
b) die Entlastung des Vorstandes,
c) die Neuwahl des Vorstandes,
d) Satzungsänderungen,
e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 14) und
g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzu weisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für alle außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

d) Ausschüsse

§ 16 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommt folgender Ausschuß in Frage:

a) Verwaltungs- und Finanzausschuß

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 17 Verwaltungs- und Finanzausschuß

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuß gehört neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht,, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

e) Schlußbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Rechnungsführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03. Juni 1997 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen ist.

Stadthagen, den 03.06.1997

Wolfgang Vogel

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Ines Thiemann

Christian Meier

Marie-Luise Vogel

B. Th. Vogel

H. Meier. Roth

[redacted]

- VR 765 -

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, daß im hiesigen Vereinsregister unter Lfd. Nr. 765 am 30. Oktober 1997 folgendes eingetragen worden ist:

Bildung und Beruf e.V., Stadthagen.

Die Satzung ist am 03.06.1997 errichtet.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Rechnungsführer. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitgli

[redacted]

[redacted]thagen, den 31. Okt. 1997
Amtsgericht

Struckmann, Rechtspfleger

Stadthagen, den 7. Januar 2000

Nummer 12 der Urkundenrolle Jahrgang 1999

Amtsgericht
- Vereinsregister -

31655 Stadthagen

Verein "Bildung und Beruf e. V." mit dem Sitz in 31655 Stadthagen

Wir, die Vorstandsmitglieder des vorbezeichneten Vereins, überreichen als Anlage in Ur- und Abschrift das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10. November 1999 und melden zur Eintragung im Vereinsregister an:

Die Satzung des Vereins ist dahingehend geändert worden, daß der § 2 der Satzung folgende fassung erhält:

"(1) Der Verein "Bildung und Beruf (e.V.)" mit Sitz in Stadthagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist 1. die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Arbeit Suchende, Schwerbehinderte, lernbehinderte Jungendliche, o. ä. in Form von beruflicher Qualifikation, Unterweisung und integrativer Beratung.

(3) Zweck des Vereins ist 2. das Erbringen von Leistungen, die unmittelbar und mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Bildungseinrichtung zur Durchführung adäquater Maßnahmen, Unterhaltung eines Waldkindergartens und Leistungen der direkten Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

gez. Wolfgang Vogel

gez. Helmut Laux

- VR 765 -

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass im hiesigen Vereinsregister unter Lfd. Nr. 765 am 14. Januar 2000 folgendes eingetragen worden ist:

Bildung und Beruf e.V., Stadthagen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.1999 ist die Satzung in § 2 (Vereinszweck, Gemeinnützigkeit) geändert worden.

Stadthagen, den 21. Feb. 2000
Amtsgericht

Heidmeier, Rechtspfleger

AMTSGERICHT STADTHAGEN